

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevision Anhang III Ziffer 9 (Beteiligung an Sicherheitskosten bei Veranstaltungen)****1. Ausgangslage**

Bis ins Jahr 2009 hatten die beiden Stadtberner Sportklubs BSC Young Boys (YB) und SC Bern (SCB) keinen Beitrag an die Sicherheitskosten leisten müssen, welche der Stadt Bern im Zusammenhang mit den Heimspielen der Klubs entstanden sind.

Weil die Gewalt im Umfeld von Sportveranstaltungen in den vorangehenden Jahren stark zugenommen hatte, stiegen auch die Sicherheitskosten für die Heimspiele der beiden Stadtberner Sportklubs stetig an. Im November 2008 schloss die Stadt Bern mit den beiden Sportklubs eine Vereinbarung über 5 Jahre ab, wonach sich die Klubs an den Kosten der Stadt Bern für die nationalen Meisterschaftsspiele in der Höhe von je Fr. 60 000.00 pro Saison beteiligen. Diese Vereinbarung trat auf den 1. Juli 2009 in Kraft und läuft am 30. Juni 2014 aus.

Es ist grundsätzlich unbestritten, dass sich die Berner Sportvereine künftig in einem erheblichen Umfang an den Sicherheitskosten beteiligen sollen. Fast alle Städte mit Klubs der höchsten Liga haben inzwischen entsprechende Vereinbarungen mit den Vereinen getroffen und zum Teil gesetzliche Regelungen erlassen. Gleichzeitig besteht aber auch der politische Anspruch, eine für die beiden Clubs wirtschaftlich tragbare Lösung zu finden oder mit anderen Worten eine verglichen mit der Kostentragungspflicht anderer Klubs angemessene Beteiligung auszuhandeln. Vor diesem Hintergrund spielt die Rechtslage in der Stadt Bern eine zentrale Rolle: Die vorgesehene Beteiligung an den Sicherheitskosten der beiden Klubs muss auf eine rechtlich solide Basis gestellt werden und die geltenden Finanzkompetenzen berücksichtigen. Im Hinblick auf die Ausgestaltung der neuen Vereinbarungen hat sich die Stadtkanzlei deshalb unter anderem mit der Frage befasst, wie weit der Verhandlungsspielraum der Stadt Bern in Bezug auf die Beteiligung der Klubs an den Polizeikosten aus rechtlicher Sicht reicht und ob ein Anpassungsbedarf in Bezug auf die städtischen Rechtsgrundlagen besteht (vgl. Ziffer 2 und 3).

Die Abklärungen der Stadtkanzlei ergaben, dass die heutige Rechtslage keine Vereinbarung über Gebührenforderungen zulässt. Ein Entgegenkommen bezüglich der Gebührenhöhe ist zwar zulässig, jedoch sind die Reduktionsgründe (öffentliches Interesse) wenig spezifiziert. Der Gemeinderat erteilte daher zwei Aufträge: Einerseits sollte die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie Verhandlungen mit den Klubs bezüglich einer einvernehmlichen Lösung im Interesse aller Beteiligten aufnehmen. Andererseits wurde die Stadtkanzlei beauftragt, die Anpassung der rechtlichen Grundlagen vorzubereiten. Inzwischen konnten beide Vorhaben - Verhandlung mit den beiden Sportklubs sowie Vorbereitung der dafür notwendigen Rechtsänderungen - beschlussreif abgeschlossen werden. Die beiden Geschäfte werden dem Stadtrat in zwei Vorlagen unterbreitet, sie stehen jedoch in einem engen Zusammenhang: Die vorliegenden Rechtsänderungen sind Voraussetzung für den Abschluss von Vereinbarungen mit den beiden Sportklubs. Die konkreten finanziellen Folgen ergeben sich aus der Vorlage über die künftigen Vereinbarungen mit den betroffenen Klubs.

2. Geltende gesetzliche Grundlage

Aufgrund des staatlichen Gewaltmonopols hat der Staat bzw. das im Rahmen der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung zuständige Gemeinwesen die polizeilichen Aufgaben zu erfüllen und in erster Linie für deren Kosten aufzukommen. Es ist deshalb vom Grundsatz auszugehen, dass die Wahrnehmung von polizeilichen Aufgaben im Rahmen des staatlichen Gewaltmonopols nach dem Gemeinlastprinzip durch die Allgemeinheit zu finanzieren ist. Eine Übertragung dieser Kosten auf Private ist nur möglich, soweit dies in einer genügenden gesetzlichen Grundlage ausdrücklich vorgesehen ist.

Das kantonale Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) enthält eine gesetzliche Grundlage für die Anlastung der Polizeikosten anlässlich von Grossveranstaltungen an den Veranstalter. Nach Artikel 61 Absatz 2 PolG kann von den Veranstalterinnen und Veranstaltern eine Gebühr für Aufwendungen der Polizei bei Grossveranstaltungen wie grossen Konzerten und Sportveranstaltungen erhoben werden, wenn diese einen aufwendigen Ordnungsdienst oder Polizeischutz erfordern. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach den zusätzlichen Kosten, nach dem Zweck der betreffenden Grossveranstaltung und dem Mass des öffentlichen Interesses an deren Durchführung.

Das städtische Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11) sieht vor, dass für das Aufstellen und die Miete von Signalisations- und Absperrmaterial Rechnung gestellt werden kann (Anhang V Ziffer 3) und die Kosten für Leistungen, welche die Kantonspolizei namentlich bei kommerziellen Veranstaltungen im Bereich der Sicherheit und des Verkehrs erbringt, von den Veranstalterinnen und Veranstaltern zu tragen sind (Anhang III Ziffer 9.1).

Die über Gebühren zu finanzierenden polizeilichen Leistungen werden somit im kantonalen wie auch im städtischen Recht durch die Begriffe der Verkehrs- und Sicherheitspolizei bestimmt und von den nicht überwälzbaren Leistungen aus den Bereichen Verwaltungs- und Kriminalpolizei abgegrenzt. Währenddem das kantonale Recht festhält, dass die Gemeinden die relevanten Sicherheitskosten auf die Veranstaltenden überbinden *können*, verlangt das städtische Recht, dass diese Kosten überwältzt werden *müssen*. Die Frage, mit der sich der Gemeinderat zu befassen hatte, war folglich nicht, ob die Sicherheitskosten auf die beiden Klubs überwältzt werden *müssen*, sondern *in welchem Umfang* die Überwältzung erfolgen soll. Das städtische Recht verlangt heute, dass bei Grossveranstaltungen grundsätzlich die vollen Kosten des polizeilichen Zusatzaufwands auf die Veranstaltenden überwältzt werden. Diese Lösung trägt den gegenseitigen bzw. auch gemeinsamen Bedürfnissen von Stadt, Polizei und Klubs nicht genügend Rechnung.

a) Unentgeltliche Grundversorgung

Der kantonale Gesetzgeber hält in Artikel 61 Absatz 2 PolG fest, dass für Aufwendungen der Polizei, die einen *aufwendigen* Ordnungsdienst oder Polizeischutz erfordern, von den Veranstaltern eine Gebühr erhoben werden kann. Mit dieser Bestimmung hat er festgelegt, dass im Kanton Bern eine unentgeltliche polizeiliche Grundversorgung besteht, ohne konkret zu beziffern, welche Leistungen in den polizeilichen Grundleistungen enthalten sind. Gebühren können im Kanton Bern somit nur erhoben werden, wenn der Polizeieinsatz ein bestimmtes Mass erreicht. Bei Veranstaltungen, bei denen der Polizeieinsatz nicht aufwendig ist, können überhaupt keine Gebühren erhoben werden. Dieses Konzept der unentgeltlichen Grundleistung entspricht dem Willen des kantonalen Gesetzgebers.

Die Städte Zürich und St. Gallen gehen von 200 Personeneinsatzstunden je Fussballspiel aus, die in den polizeilichen Grundleistungen enthalten sind. Andere Städte haben das unentgeltliche Basis-Dispositiv der vom Bundesgericht beurteilten Neuenburger Polizeiverordnung übernommen, welches für ein Fussballspiel 24 Mitarbeitende pro Heimspiel vorsieht (vgl. BGE 135 I 130).

b) Gebührenhöhe

Artikel 61 Absatz 2 PolG enthält als Rahmenbestimmung die kantonalen Minimalvorgaben an die Bemessung der Gebühren. Demnach hat sich die Höhe der Abgabe nach den *zusätzlichen Kosten*, nach dem *Zweck der betreffenden Grossveranstaltung* und dem *Mass des öffentlichen Interesses* an deren Durchführung zu richten. Innerhalb dieses Rahmens sind die Gemeinden frei, das Nähere und Weitere zu regeln. Das geltende städtische Ausführungsrecht enthält seinerseits keine zusätzlichen Bemessungskriterien, sondern verweist auf das kantonale Recht (Anhang III, Ziff. 9.1 GebR).

Wie vorhin aufgezeigt, ist das Kriterium der „zusätzlichen Kosten“ dahin gehend zu verstehen, dass nur die über die Grundversorgung hinausgehenden Kosten auf die Veranstalterinnen und Veranstalter überwält werden können. Unter dem Kriterium des „Zwecks der betreffenden Grossveranstaltung“ wird verstanden, dass danach zu differenzieren ist, ob die Veranstaltung einem kommerziellen oder ideellen Zweck dient. Bei der Wahrnehmung von ideellen Grundrechten soll von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, während bei gewerblichen Veranstaltungen wie Sportanlässen grundsätzlich Gebühren erhoben werden sollen. Damit wird die auch vom Bundesgericht bestätigte Forderung der Rechtslehre aufgegriffen, ideelle Veranstaltungen bezüglich der Polizeikostentragung anders zu behandeln als kommerzielle Veranstaltungen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass in Einzelfällen auch ein „öffentliches Interesse“ an einer kommerziellen Veranstaltung (so z.B. internationale Sportveranstaltungen) bestehen kann, welche mit Polizeikosten verbunden ist, die über die ordentliche Grundversorgung hinausgehen. Auch in diesen Fällen soll eine Gebührenreduktion nach dem Anteil des öffentlichen Interesses möglich sein.

Wie eingangs unter Ziffer 2 erwähnt, sind gemäss städtischem Recht die Gebühren bei Veranstaltungen grundsätzlich vollumfänglich in Rechnung zu stellen (Anhang III, Ziffer 9 GebR). Das heisst, dass aufgrund der aktuellen rechtlichen Grundlagen die gesamten Polizeikosten abzüglich der vom kantonalen Recht als unentgeltlich bezeichneten Grundleistung von den Veranstaltenden getragen werden müssen. Das städtische Recht lässt jedoch Schematisierungen und Pauschalisierungen bis zu einem bestimmten Grad zu. Für die Kostenüberwälzung bei Sportveranstaltungen ist im städtischen Recht insbesondere Artikel 5 GebR von Bedeutung: Danach können Leistungen unabhängig von dem im Einzelfall verursachten Aufwand ausschliesslich gestützt auf Durchschnittskosten abgegolten werden (Pauschaltarif).

c) Behördliches Ermessen bei der Kostenfestlegung

Gemäss der geltenden Bestimmung im städtischen Gebührenreglement (Anhang III, Ziff. 9.1 GebR) besteht kein Spielraum, neben den in Artikel 61 Absatz 2 PolG ausdrücklich aufgeführten Kriterien weitere Faktoren und Umstände zu berücksichtigen oder gestützt auf andere Erwägungen auf die Überwälzung der Kosten zu verzichten. Die Stadt Bern kann lediglich über den Erlass oder die Reduktion der Gebühr nach Artikel 10 Absatz 4 GebR (Gebührenbefreiung) oder den Artikeln 22f. GebR (Gebührenerlass) beschliessen. Die beiden Bestimmungen lauten wie folgt:

Art. 10 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

[...]

⁴ Das für den Gebührenerlass kompetente Organ (Art. 22 Abs. 2 und 3) kann bestimmte Leistungen auf vorgängiges Gesuch hin von der Gebührenpflicht befreien, wenn dies im Interesse der Stadt liegt.

Art. 22 Gebührenerlass

¹ In Rechnung gestellte Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner schriftlich darum ersucht und glaubhaft macht, dass die Entrichtung der Gebühr für sie oder ihn eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

[...]

³ Grundsätzlich nicht erlassen werden Aufwandgebühren für Leistungen, die einen unerwartet hohen Aufwand verursacht haben, auf den die gebührenpflichtige Person jedoch hingewiesen worden ist (Art. 13).

Für solche Gebührenbefreiungen und -erlasse (oder Reduktionen) ist bis zu einer Höhe von Fr. 300 000.00 der Gemeinderat, bei höheren Beträgen der Stadtrat zuständig. Sobald pro Jahr den Sportvereinen mehr als Fr. 300 000.00 an Polizeikosten erlassen werden, ist ein Beschluss des Stadtrats zwingend erforderlich. Wird eine mehrjährige Vereinbarung mit den Sportvereinen abgeschlossen, ist ein Beschluss des Stadtrats notwendig, wenn über die gesamte Vertragsdauer mehr als Fr. 300 000.00 an Polizeikosten erlassen werden. Wie erwähnt, bilden die beiden Bestimmungen jedoch keine geeignete Grundlage, Gebühren für Grossanlässe generell zu erlassen. Das öffentliche Interesse erfordert es namentlich bei Grossveranstaltungen, dass möglichst geringe Polizeikosten entstehen. Entsprechend soll daher nun ein Reduktionstatbestand in das Gebührenreglement aufgenommen werden, mit welchem den Bemühungen der Veranstaltenden, den Sicherheitsaufwand und damit auch die Kosten mit geeigneten Massnahmen zu reduzieren, Rechnung getragen werden kann.

Ermessen besteht bereits heute bei der Pauschalisierung von Gebühren. Diese können nach Artikel 5 GebR unabhängig von dem im Einzelfall verursachten Aufwand nach Pauschaltarif in Rechnung gestellt werden. Grundlage dafür bilden Durchschnittskosten. In diesem Sinn darf bei der Bemessung der Gebühr von den effektiv entstandenen Kosten abgewichen werden, wenn dadurch eine einfacher zu handhabende und transparentere Berechnungsweise ermöglicht wird und die Veranstalterinnen und Veranstalter die auf sie zukommenden Kosten leichter einkalkulieren können. Die Pauschalisierung wird heute bereits praktiziert, eine Anpassung der Rechtsgrundlagen ist hier nicht notwendig.

d) Zulässigkeit von Vereinbarungen über die Kostenbeteiligung

Gemäss Artikel 49 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) gilt im kantonalen Verwaltungsrecht das Primat der Verfügung. Dieses Prinzip besagt, dass öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse grundsätzlich mittels Verfügung festzulegen sind. Für eine vertragliche Regelung besteht nur dann Raum, wenn die Vertragsform ausdrücklich in einem Gesetz im formellen Sinn vorgesehen wird.

Im städtischen Gebührenreglement wird die Vertragsform nicht vorgesehen, weshalb der Grundsatz des Primats der Verfügung zur Anwendung kommt. Dies bedeutet, dass nach geltendem Recht die Gebühren nur in Rechnung gestellt bzw. verfügt werden können. Eine gesetzliche

Grundlage für den Abschluss einer Vereinbarung bezüglich der Polizeikostentragung fehlt im kommunalen Recht zum heutigen Zeitpunkt.

3. Anpassungsbedarf im städtischen Recht

Mit den geltenden gesetzlichen Grundlagen wäre die Stadt Bern verpflichtet, die gesamten Polizeikosten abzüglich der vom kantonalen Recht als unentgeltlich bezeichneten Grundleistung den Klubs mittels Verfügung in Rechnung zu stellen. Das Anliegen der Stadt, bei Grossveranstaltungen einerseits die Kosten überwälzen zu können, andererseits den Bemühungen der Klubs, in die Sicherheit der Veranstaltungen zu investieren und mit begleitenden Massnahmen und einer entsprechenden Kultur den Sicherheitsaufwand zu reduzieren, Rechnung zu tragen, kann damit nicht erreicht werden. Überhaupt wäre mit der heutigen Rechtslage eine einvernehmliche Lösung nicht möglich. Aus diesem Grund sollen dem Stadtrat folgende Änderungen des Gebührenreglements beantragt werden:

- Das kantonale Recht, wonach bei Grossveranstaltungen die Sicherheitskosten überwälzt werden können, sofern sie die Grundversorgung übersteigen, soll in das städtische Recht überführt werden. Neu soll festgehalten werden, dass eine Herabsetzung der Kostenbeteiligung bei besonderen Anstrengungen der Veranstalterin bzw. des Veranstalters zur Reduktion der polizeilichen Aufwendungen möglich ist. Damit wird das „öffentliche Interesse“, welches Grundlage der Kostenreduktion ist, konkretisiert.
- Neu soll es ausserdem zulässig sein, mit Grossveranstaltenden Vereinbarungen über die Beteiligung an den Polizeikosten abzuschliessen. Damit können auch Elemente berücksichtigt werden, welche nicht Gegenstand von Gebührenverfügungen sein könnten, namentlich etwa die Pflicht, mit dem Libero-Tarifverbund eine Vereinbarung über den Transport der Besuchenden abzuschliessen. Das Interesse der Stadt, gemeinsam mit den Grossveranstaltenden Lösungen für die Reduktion der Sicherheitskosten zu finden, ist gross. Auch die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) empfiehlt den Abschluss von Vereinbarungen mit den Klubs. Die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage ist daher nur konsequent. Die Verfügungskompetenz der Stadt wird dadurch nicht beschnitten: Kommt keine Einigung zustande, so wird die Stadt die Gebühren weiterhin einseitig verfügen können. Solche Vereinbarungen mit Grossveranstaltenden sollen jeweils vom finanzkompetenten Organ genehmigt werden. Damit ist sichergestellt, dass das „öffentliche Interesse“ an der Kostenreduktion demokratisch legitimiert ist.

Die beiden Änderungen sind zugeschnitten auf Grossveranstaltende wie namentlich die beiden Grossklubs YB und SCB. Sie sind jedoch auch auf andere Veranstaltende, beispielsweise von Konzerten, anwendbar. Sie lassen genügend Spielraum, um im Bereich der Grundversorgung im Einzelfall eine angemessene Regelung zu treffen. Die Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung wird vorerst auf regelmässig stattfindende Grossveranstaltungen, welche Kosten im Bereich der Verkehrs- und Sicherheitspolizei verursachen, beschränkt. Nicht vom neuen Tatbestand erfasst werden politische Veranstaltungen. Sie sind bereits nach kantonalem Recht gebührenbefreit.

4. Teilrevision des Gebührenreglements

Gestützt auf die obigen Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat die folgende Änderung des Gebührenreglements:

Neuer Artikel 17a GebR:

Art. 17a Vereinbarung

¹ Für die polizeilichen Aufwendungen bei regelmässig stattfindenden Veranstaltungen wie namentlich Sportveranstaltungen kann der Gemeinderat mit der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter eine Vereinbarung betreffend Kostenbeteiligung abschliessen. Die Vereinbarung kann auch die übrigen Gebühren umfassen.

² Die Kostenbeteiligung kann herabgesetzt werden bei besonderen Anstrengungen der Veranstalterin bzw. des Veranstalters zur Reduktion der polizeilichen Aufwendungen.

³ Bei einer Gebührenreduktion bedarf die Vereinbarung der Genehmigung durch das finanzkompetente Organ.

Zu Absatz 1:

Der neue Artikel 17a Absatz 1 GebR ermöglicht es dem Gemeinderat, die Höhe der Kostenbeteiligung an den polizeilichen Aufwendungen der Stadt Bern bei regelmässig stattfindenden Veranstaltungen wie namentlich Sportveranstaltungen mit den Veranstaltenden in Form einer Vereinbarung festzulegen. Dies lässt eine einfacher zu handhabende und transparentere Berechnungsweise zu.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 der Bestimmung enthält in Ergänzung zum kantonalen Recht ein zusätzliches Bemessungskriterium, wonach die Kostenbeteiligung im Sinne eines Anreizsystems herabgesetzt werden kann, wenn der Veranstalter Massnahmen trifft, die zur Reduktion der Aufwendungen und somit der Sicherheitskosten führen.

Zu Absatz 3:

In Bezug auf die Zuständigkeiten hält Absatz 3 der neuen Bestimmung explizit fest, dass das finanzkompetente Organ bei einer Gebührenreduktion die entsprechende Vereinbarung genehmigen muss. Dies bedeutet, dass der Stadtrat künftig sämtliche Vereinbarungen genehmigen muss, bei denen Kosten von über Fr. 300 000.00 erlassen werden.

Anhang III GebR:

Bisherige Ziffer 9:

		Tarif/Franken
9 ¹	Leistungen der Kantonspolizei	
9.1	Leistungen der Kantonspolizei	

¹ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 515/2007 vom 8. November 2007

Die Kosten für Leistungen, welche die Kantonspolizei namentlich bei kommerziellen Veranstaltungen im Bereich der Sicherheit und des Verkehrs erbringt, sind von den Veranstalterinnen und Veranstaltern zu tragen.

kant. Tarif³

Die Kosten bemessen sich nach dem Zeittarif der Kantonspolizei gemäss Artikel 8 der Verordnung vom 22. Februar 1995² über die Gebühren der Kantonsverwaltung.

Die bisherige Ziffer 9.1 in Anhang III GebR wird dahingehend ergänzt, dass grundsätzlich die Kosten für Leistungen der Kantonspolizei, die über die Grundversorgung hinausgehen, von den Veranstaltenden zu tragen sind. Hiermit wird dem Umstand des kantonalen Gesetzgebers Rechnung getragen, welcher in Artikel 61 Absatz 2 PolG vorsieht, dass eine Gebühr für die Aufwendungen erhoben werden kann, die einen aufwendigen Ordnungsdienst oder Polizeischutz erfordern und somit über die Grundversorgung hinausgehen.

Neue Ziffer 9:

		Tarif/Franken
9	Leistungen der Kantonspolizei	
9.1	<p>Leistungen der Kantonspolizei</p> <p><i>Die über den ordentlichen Polizeidienst (Grundversorgung)⁴ hinausgehenden Leistungen, welche die Kantonspolizei namentlich bei kommerziellen Veranstaltungen im Bereich der Sicherheit und des Verkehrs erbringt, sind von den Veranstalterinnen und Veranstaltern zu tragen.</i></p> <p>Die Kosten bemessen sich nach dem Zeittarif der Kantonspolizei gemäss Artikel 8 der Verordnung vom 22. Februar 1995⁵ über die Gebühren der Kantonsverwaltung.</p>	kant. Tarif ⁶

Antrag

- Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevision Anhang III Ziffer 9 (Beteiligung an Sicherheitskosten bei Veranstaltungen).

² Gebührenverordnung (GebV); BSG 154.21

³ Gebührenverordnung (GebV); BSG 154.21

⁴ Art. 61 Abs. 2 PolG; BSG 551.1

⁵ Gebührenverordnung (GebV); BSG 154.21

⁶ Gebührenverordnung (GebV); BSG 154.21

2. Er beschliesst mit ... Ja- gegen ... Nein-Stimmen bei ... Enthaltungen die Teilrevision des Gebührenreglements unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung vom 13. Dezember 1998 und Artikel 70 des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte wie folgt:

Art. 17a Vereinbarung

¹ Für die polizeilichen Aufwendungen bei regelmässig stattfindenden Veranstaltungen wie namentlich Sportveranstaltungen kann der Gemeinderat mit der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter eine Vereinbarung betreffend Kostenbeteiligung abschliessen. Die Vereinbarung kann auch die übrigen Gebühren umfassen.

² Die Kostenbeteiligung kann herabgesetzt werden bei besonderen Anstrengungen der Veranstalterin bzw. des Veranstalters zur Reduktion der polizeilichen Aufwendungen.

³ Bei einer Gebührenreduktion bedarf die Vereinbarung der Genehmigung durch das finanzkompetente Organ.

Anhang III GebR:

		Tarif/Franken
9	Leistungen der Kantonspolizei	
9.1	Leistungen der Kantonspolizei	
	Die über den ordentlichen Polizeidienst (Grundversorgung) ⁷ hinausgehenden Leistungen, welche die Kantonspolizei namentlich bei kommerziellen Veranstaltungen im Bereich der Sicherheit und des Verkehrs erbringt, sind von den Veranstalterinnen und Veranstaltern zu tragen.	kant. Tarif⁹
	Die Kosten bemessen sich nach dem Zeittarif der Kantonspolizei gemäss Artikel 8 der Verordnung vom 22. Februar 1995 ⁸ über die Gebühren der Kantonsverwaltung.	

3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Reglements.

Bern, 5. März 2014

Der Gemeinderat

⁷ Art. 61 Abs. 2 PolG; BSG 551.1

⁸ Gebührenverordnung (GebV); BSG 154.21

⁹ Gebührenverordnung (GebV); BSG 154.21